

Stellungnahme Evonik zum „REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR STÄRKUNG DER NATÜRLICHEN INFRASTRUKTUR (NATIF)“.

Laut Koalitionsvertrag soll die repräsentative Demokratie vor allem durch „dialogische Beteiligungsformate“ weiter entwickelt werden. Eine Verbändeanhörung, die zwei Werktage Zeit gibt, scheint, kein echtes Beteiligungsformat zu sein.

Eine derart kurze Frist ermöglicht keine sachgerechte Prüfung und Abstimmung der teilweise weitreichenden Regelungsvorschläge. Sie erschwert eine qualifizierte Beteiligung der betroffenen Kreise faktisch erheblich und steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit dem Anspruch einer ernsthaften Verbändebeteiligung. Die gesetzlich und politisch gewollte Einbindung der Praxis kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn den Beteiligten ausreichend Zeit für eine fundierte Analyse und Rückmeldung eingeräumt wird.

Besonders unverständlich ist die außergewöhnliche Eile vor dem Hintergrund, dass kein akuter Umsetzungsdruck erkennbar ist. Eine konkrete rechtliche oder europarechtliche Frist, die dieses Vorgehen rechtfertigen würde, ist uns nicht bekannt.

Gewährleistung Umweltschutzniveau

Der hohe Schutz von Natur und Landschaft wird bereits und auch zukünftig durch die vorliegenden, sehr zahlreichen Umweltregulierungen und deren Vollzug umfassend gewährleistet.

Evonik hat den Anspruch, wertbringende und nachhaltige Lösungen für ihre Kunden zu schaffen. Dieses Versprechen findet Ausdruck in unserem Selbstverständnis Leading beyond chemistry to improve life, today and tomorrow. Wir gehen über die Chemie hinaus, indem wir Kompetenzen, Perspektiven und Partner miteinander vernetzen.

Wirtschaftliche Herausforderungen und geopolitische Krisen sind Teil unseres Alltags geworden. Dies sehen wir nicht als Grund, unser Engagement für mehr Nachhaltigkeit zu vermindern. Wir betrachten unser Nachhaltigkeitsmanagement vielmehr als einen wichtigen Baustein, die Widerstandsfähigkeit gegenüber geopolitischen Krisen und den Markterfolg von Evonik langfristig zu erhalten und auszubauen. Unsere nachhaltige Unternehmensstrategie leistet dazu einen wesentlichen Beitrag mit ambitionierten Zielen und Steuerungsinstrumenten, die uns helfen, Transformationsanforderungen in profitables Wachstum zu übersetzen.

Die Strategie umfasst die folgenden Elemente:

- Verankerung von Nachhaltigkeit in Marktversprechen und Unternehmenszweck (Purpose)
- Integration von Nachhaltigkeit in unseren Strategischen Managementprozess
- Steigerung des Anteils attraktiver Wachstumsgeschäfte mit einem klaren Fokus auf Nachhaltigkeit in unserem Portfolio („Portfoliotransformation“)

- vorausschauendes Ressourcenmanagement mit ehrgeizigen Umweltzielen, einschließlich der systematischen Beschäftigung mit den Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette sowie mit den SDGs
- gezielte Verbesserung unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Rahmen von Next Generation Evonik ist Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil wesentlicher Kernprozesse wie Portfoliosteuerung und Innovationsmanagement, Produktion und Technik sowie Personalarbeit. Diese strategische Verankerung ist für uns Voraussetzung, unser Versprechen als Ermöglicher von Nachhaltigkeit in vielen Märkten und Lebensbereichen einzulösen.

Überragendes öffentliches Interesse

Die grundsätzliche Verankerung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ für Naturinfrastruktur würde die Genehmigungsfähigkeit von jeglichen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aktivitäten massiv beeinträchtigen und widerspricht damit fundamental den Zielen der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission, die wirtschaftliche Stärke und Handlungsfähigkeit Europas wiederherzustellen. Außer der energieintensiven Industrie, die in Deutschland produziert, gilt ein überragendes öffentliches Interesse für alle Sektoren.

Schaffung neuer Zielkonflikte

Evonik begrüßt die Verabschiedung des Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG). Der zügige Ausbau von Infrastruktur ist Basis für Evonik für die Produktion. Mit Stau auf den Autobahnen, Belegung von Bahngleisen und nicht funktionierende Wasserstraßen lassen sich Rohstoffe weder an die Anlagen bringen, noch Produkte zum Kunden. Straßen, Schienen, Brücken, Wasserwege sind seit Jahren am Limit. Sie brauchen dringend Modernisierung statt weiterer Debatten. Wer eine starke Industrie und sichere Lieferketten will, muss jetzt einen verlässlichen Rahmen für Infrastruktur- und Industrieprojekte schaffen.

Durch den Gesetzentwurf entstehen aber neue, erhebliche Zielkonflikte mit dem für uns als Branche wichtigen Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG). Die seit Jahren geforderte Beschleunigung sämtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren muss jetzt in die Praxis umgesetzt werden. In Summe können die angedachten Neuregelungen sogar dazu führen, dass die Klimaschutzziele gerade im Verkehrsbereich nicht erreicht werden.

Entschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

- Anders als im Koalitionsvertrag dargestellt, in dem ein Naturflächenbedarfsgesetz für die erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) angekündigt wird, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein vereinfachter Zugang zu Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit eine Planungsbeschleunigung kaum erkennbar.
- Bedeutsam ist vor allem die Neuregelung einer „natürlichen Infrastruktur“ mit dem neuen § 20a „Natürliche Infrastruktur“, die zu schützen ist und im „überragend

wichtigen öffentlichen Interesse“ stehen soll. Zur natürlichen Infrastruktur gehören danach u. A. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, aber auch alle gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG und sonstigen Bestandteile des Biotopverbunds. Weiterhin genannt sind natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen und Altauern, die Landschaftsplanung, Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten, Biotopverbundachsen- und Korridore sowie Landschaften hervorragender Bedeutung. Zudem können über die Landschaftsplanung weitere Flächen als relevant definiert werden. Die betroffene Gebietskulisse wäre damit enorm groß und geht über die bereits mit geltendem Recht ausreichend als schutzbedürftig eingestuften Bereiche hinaus. Der erhöhte Kompensationsbedarf (+ 20 Prozent) für Eingriffe in Bereichen der Natürlichen Infrastruktur erhöht den Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind heute schon begrenzt und die Suche nach geeigneten Flächen verzögert Verfahren.

- In Verbindung mit § 1a wird geregelt, dass „Maßnahmen auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a, die den Belangen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 dienen, so wie die Erhaltung und Wiedervernässung von Moorböden sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Damit wird Abwägungsvorrang eingeführt, so dass Maßnahmen auf diesen Flächen einer besonders strengen Prüfung und Abwägung unterliegen. Aufgrund der fehlenden Einschränkungen und mangelhafter Bestimmtheit des neuen Begriffs ist davon auszugehen, dass diese Vorrangstellungen nahezu flächendeckend Anwendung finden würden, was erhebliche Nutzungskonflikte nach sich ziehen würde.
- Durch notwendige Abwägungsprozesse in Genehmigungsverfahren wären zukünftig eine Vielzahl von Ausnahmen und Befreiungen notwendig, so dass für viele Projekte die Genehmigungsfähigkeit insgesamt in Frage stehen würde. Dabei ist zu beachten, dass für Anforderungen mit Bezug zum Wasserrecht vielfach gar keine Ausnahmemöglichkeit gibt („guter chemischer Zustand“ nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) oder dieser im deutschen Recht enger gefasst ist als nach europäischem Recht. Der deutsche Industriestandort verliert damit weiter an Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Darüber hinaus teilt Evonik die Position des VCI.